

Krankenkasse

Du hast je nach Lebenslage und je nach Wunsch, wie viel Zeit du für deinen neuen Lebensweg aufwenden möchtest, mehrere Möglichkeiten.

.....

Bleibst du in deinem Angestelltenverhältnis und arbeitest zusätzlich in einem teilselbstständigen Verhältnis, so musst du deine Krankenkasse über diese Einnahmen informieren.

Spätestens bei deiner Einkommensteuererklärung, sehen sie sie sowieso.

Je nach Einkommenshöhe, verändert sich dein Krankenkassen Beitrag.

Also kläre diesen Punkt auf jeden Fall mit deiner Krankenkasse ab, bevor eine böse Nachzahlung kommt.

.....

Startest du in deine Vollselbstständigkeit, bist dir allerdings noch nicht im Klaren, wie deine Einnahmen sein werden und rechnet damit, dass sie am Anfang nicht besonders hoch sind, dann hast du folgende Möglichkeit.

Du kannst dich bei deinem Lebenspartner oder Ehepartner familienversichern lassen.

Das geht allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen:

Du:

- bist mit Ausnahme von geringfügigen Beschäftigungen nicht versicherungsfrei (zum Beispiel als Beamte), du bist nicht von der Versicherungspflicht befreit,
- bist nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn doch, beachte den nächsten Punkt:
- du hast kein regelmäßiges Gesamteinkommen, das 470 Euro (ab dem Jahr 2021) monatlich überschreitet.

ACHTUNG: Die 470 € sind UMSATZ nicht Gewinn

Du darfst lediglich Werbungskosten, die unmittelbar mit der Selbstständigkeit in Kontakt stehen abziehen. Keine Anschaffungskosten etc.

.....

Hieraus kann sich Gesamteinkommen zusammensetzen:

Zum Gesamteinkommen zählen unter anderem Einnahmen aus

- einer Beschäftigung (inklusive der zu erwartenden Einmalzahlungen, wie Weihnachtsgeld)
- einer selbstständigen Tätigkeit,
- Vermietung und Verpachtung,
- Kapitalvermögen und
- Renten, auch Hinterbliebenenrenten.

Werbungskosten, Abschreibungen, Sparerfreibeträge und Beträge für Kindererziehungszeiten bei Renten werden abgezogen und zählen nicht dazu.

Selbständige Tätigkeit:

Die Selbstständigkeit darf nicht hauptberuflich sein, wenn du familienversichert sein möchtest, das bedeutet,

- die wöchentliche Arbeitszeit darf, inkl. Vor- und Nacharbeit, 18 Stunden nicht übersteigen, Also: Die Selbstständigkeit darf nicht über das Ausmaß eines Zeitvertreibs oder Hobbys hinausgehen. ;)
- die Agentur für Arbeit darf keinen Gründungszuschuss zahlen,
- die Tätigkeit darf nicht auf einen zukünftigen Haupterwerb ausgerichtet sein und
- das monatliche Einkommen darf nicht über 470 € (ab dem Jahr 2021) brutto liegen.

Ende der Familienversicherung:

Sind die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, endet die Familienversicherung. Sie endet ebenfalls mit dem Ende der Versicherung des Mitglieds.

.....

D.h., du solltest deine Einnahmen gut im Blick haben.

Sobald du weißt, dass dein monatlicher Durchschnitt deines Einkommens die 470 € übersteigt, solltest du dich mit deiner Krankenkasse in Verbindung setzen, damit die Nachzahlung nicht so hoch werden.

Ansonsten berechnen sich die Krankenkassen Beiträge folgendermaßen:

Geschätztes Jahreseinkommen : 12 Monate =
Durchschnittliches Monatsseinkommen

Vom Monatseinkommen (UMSATZ): 15,9 % Krankenversicherung
3,05 % Pflegeversicherung

Beispiel:

Du erwirtschaftest durchschnittlich 1500 Euro und zahlst so monatlich 284,25 Euro an deine Krankenkasse.

Jeweils nach deiner Einkommensteuererklärung, wenn die tatsächlichen Werte des Jahres ermittelt sind, wirst du entweder eine Rückzahlung erhalten oder eine Nachzahlung leisten müssen.

Deshalb ist es ganz wichtig, die Krankenkasse immer im Hinterkopf zu behalten und zu überlegen ob dieser Wert noch passt.